

# Medieninformation

2/2015

Verwaltungsgericht Meiningen

**Der Presssprecher**  
RiVG U. Läger

**Durchwahl:**  
Telefon 03693 509-365  
Telefax 03693 509-399

[postvwwgme@thfj.thueringen.de](mailto:postvwwgme@thfj.thueringen.de)

## **Presseerklärung: Entscheidung in der Sache K + S Kali GmbH gegen den Freistaat Thüringen vom 11.02.2015 (5 K 204/13 Me)**

Meiningen  
16. Februar 2015

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen hat der am 11.02.2015 mündlich verhandelten Klage der K + S Kali GmbH gegen den Freistaat Thüringen stattgegeben.

Das Gericht hat festgestellt, dass der Freistaat Thüringen gegenüber der Klägerin keinen Anspruch darauf hat, den mit der Rechtsvorgängerin der Klägerin am 21.10.1999 wegen der Sanierung des Kalibergbaus im sog. Werra-Revier abgeschlossenen Vertrag über die Freistellung von den Kosten auf einen der Höhe nach begrenzten Betrag (409 Mio. EUR zuzüglich 20 v. H.) anzupassen. Die Voraussetzungen hierfür lägen nicht vor. So sei nicht erkennbar, dass es bei Abschluss *dieses Vertrages* den gemeinsamen Vorstellungen der Parteien entsprochen habe, die Freistellung von den Kosten für die zur Sanierung erforderlichen Maßnahmen ihrer Höhe nach zu begrenzen. Inwieweit der Freistaat gegenüber der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) einen Anpassungsanspruch bezüglich des Generalvertrags vom 24.02.1999 habe, mit dem er sich gegenüber der BvS zur Kostenübernahme verpflichtet habe, müsse in dem Vertragsverhältnis zwischen dem Freistaat und der BvS geklärt werden.

Das Gericht hat weiter festgestellt, dass der Freistellungsvertrag den Freistaat Thüringen auch dazu verpflichtet, die der K + S Kali GmbH entstehenden Kosten für die Beherrschung der Laugenzutritte in das Bergwerk (Merkers/Springen/Unterbreizbach) zu übernehmen. Lägen hierfür die näheren Voraussetzungen des Vertrages vor, gelte diese Pflicht solange, bis die Zutritte erfolgreich abgedichtet oder das Problem in anderer Weise gelöst werden könne. Auch insoweit betrifft die Sanierung ausschließlich Schäden, die vor dem 01.07.1990 entstanden sind. Damit ist das Gericht nicht den Argumenten des Freistaats Thüringen gefolgt, dass dieser Anspruch der K + S Kali GmbH quasi untergegangen sei, nachdem das ursprüngliche Ziel einer trockenen Verwahrung des Bergwerks nicht mehr erreicht werden könne. Anhaltspunkte dafür, dass die Kostenübernahme vom Erfolg eines bestimmten Sanierungsziels abhängig gemacht worden sei, hat das Gericht weder dem Freistellungsvertrag noch anderen Umständen entnehmen können.

**Verwaltungsgericht  
Meiningen**  
Lindenallee 15  
98617 Meiningen

[www.vgme.thueringen.de](http://www.vgme.thueringen.de)

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Dem Freistaat Thüringen steht als Rechtsmittel nun der Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Thüringer Oberverwaltungsgericht offen.

Die ausführliche Begründung der Entscheidung kann, sobald den Beteiligten das mit den Entscheidungsgründen versehene Urteil vorliegt, auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Meiningen (Entscheidungen, Unterpunkt: Aktuelle Entscheidungen) in anonymisierter Form als PDF-Datei abgerufen werden.

Der Pressereferent

RiVG Läger